PREVAS Sammelstiftung

Anschluss: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

##### Unterstützungsvertrag für nicht eingetragene Pertnerschaften

Das Vorsorgereglement gewährt bei nicht eingetragener Partnerschaft gemäss Art. 12.1.3 bzw. 16.4.1 einen Anspruch auf Partnerrente sofern:

a. beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein. Und

b. sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt.

bzw.

c. der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag vorliegt.

Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn dieser Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift der versicherten Person ist amtlich oder notariell zu beglaubigen.

In diesem Sinne bestätigen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Name | Geburtsdatum |
| Versicherte Person | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Partner | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

dass sie am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Datum) eine gemeinsamen Haushalt gegründet haben und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen eine Partnerschaft führen.

Die versicherte Person bestätigt ausdrücklich, dass sie die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt (nicht erforderlich für Art. 16.4.1 lit. c).

Mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts erlischt dieser Unterstützungsvertrag.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ort und Datum | Unterschrift |
| Versicherte Person | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Partner | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |

Hinweise

* Das Bestehen einer anspruchsbegründenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung hat spätestens im Zeitpunkt der Pensionierung zu erfolgen. Dies gilt auch wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
* Die versicherte Person hat die Information der Vorsorgekasse sicherzustellen, wenn sich die Verhältnisse verändern oder der Unterstützungsvertrag aufgelöst wird.
* Die reglementarischen Voraussetzungen (Art. 16.4.1) müssen im Zeitpunkt des Ablebens erfüllt sein.

Die Unterschrift der versicherten Person ist amtlich oder notariell zu beglaubigen